



AKUS GmbH • Amtsstraße 8 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Frau  
Elisabeth Stücker  
Alte Landstraße 20

33973 Rietberg

Dipl.-Met.  
York v. Bachmann

Telefon-Nummer:  
(0 52 06) 7055-40

Fax-Nummer:  
(0 52 06) 7055-99

Datum:  
29. März 2007

**Aktenzeichen:**  
BER-07 1047 01  
KD-Nr. 44 804  
(Exemplar 2 von 2 – 1. Ausfertigung)

## Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Verfahrens zur Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landmaschinen Stücker“ in Beckum

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Stücker,

in Ihrem Auftrag haben wie die vorliegende schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.

Die Stadt Beckum hat im Jahr 2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Landmaschinen Stücker“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan soll mit dem Ziel fortgeschrieben werden, Erweiterungsmöglichkeiten für das inzwischen vorhandene Betriebsgebäude zu schaffen und Ausstellungsflächen für Landmaschinen auf den östlichen Flächen des Betriebsgeländes auszuweisen.

In diesem Zusammenhang sind auch die von dem geplanten Betrieb ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen zu bewerten.

...

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landmaschinen Stücker“ der Stadt Beckum wurde von der Firma Draeger Akustik der „Schalltechnische Bericht Nr. 03-27 Prognose und Beurteilung der Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft - Errichtung eines Erntemaschinenzentrums in Beckum“ mit Datum vom 06.11.2003 erstellt.

Die Firma Draeger Akustik kommt in dem o.g. schalltechnischen Bericht zu folgenden Ergebnissen:

- Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm durch das geplante Erntemaschinenzentrum „Stücker“ ist bei dem zu Grunde gelegten Betriebsumfang nicht zu erwarten.
- Die Beurteilungspegel unterschreiten an den beiden maßgeblichen Immissionsorten „Neubeckumer Straße 151 und 153“ die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiet tags um mindestens 7 dB(A) und können daher im Sinne der TA Lärm als nicht relevant bewertet werden.
- Eine Überschreitung der nach der TA Lärm zulässigen Spitzenpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten.
- Die Pegel durch Fahrten auf der privaten Zufahrt zwischen der „Neubeckumer Straße“ und dem Betriebsgrundstück sind in den ermittelten Beurteilungspegeln enthalten. Eine im Sinne der TA Lärm relevante Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf den benachbarten öffentlichen Straße ist nicht zu erwarten.

Folgende Schallschutzmaßnahmen wurden definiert:

- Bei der nächtlichen Werkstattnutzung, wie sie vereinzelt während der Erntezeit vorkommen kann, sind alle Außenöffnungen der Werkstatt geschlossen. Ein Landmaschinenbetrieb findet während der Nacht außerhalb der Werkstatt nicht statt.
- Zwischen der südöstlichen Grundstücksgrenze und der Ausstellungsfläche wird ein Mindestabstand von 10 m eingehalten.
- Ein Dreschbetrieb mit einem Mähdrescher findet auf der Freifläche nur ausnahmsweise in sehr seltenen Fällen zu Testzwecken statt. Ein solcher Betrieb sollte nur im betriebsgebäudenahen Bereich der Ausstellungsfläche erfolgen.

*Der zwischen der südöstlichen Grundstücksgrenze und der Ausstellungsfläche vorgesehene Wall als Lärm- und Sichtschutz wurden bei den schalltechnischen Berechnungen nicht berücksichtigt.*

Im Vergleich zu dem o.g. schalltechnischen Bericht sind folgende Veränderungen geplant:

- Das zweigeschossige Betriebsgebäude soll durch einen Hallenanbau mit einer Grundfläche von ca. 900 m<sup>2</sup> erweitert werden.
- Die dort ursprünglich vorgesehene Außenmontagefläche entfällt.
- Eine Gebäudeumfahrt ist nicht geplant.
- Im geplanten Hallenanbau sind keine zusätzlichen Schallquellen wie z.B. Lüftungsanlagen geplant.
- Der Hallenanbau soll ausschließlich als Ausstellungs- und Abstellhalle genutzt werden. Die Halle ist nicht als zusätzliche Werkstatt vorgesehen. Innerhalb der Halle befindet sich ein abgetrennter Bereich, der als Waschplatz genutzt werden soll. Dieser Waschplatz ist auf Grund seiner Lage innerhalb des Hallenbaus schalltechnisch nicht relevant.
- Auf den östlichen Teilflächen wird eine Ausstellungs- und Abstellfläche definiert. Diese Fläche wurde auch in dem o.g. schalltechnischen Bericht schon als Ausstellungs- und Abstellfläche sowie als Fläche für Probefahrten entsprechend berücksichtigt.

Vergleicht man diese Veränderungen mit dem o.g. schalltechnischen Bericht, so zeigt sich, dass mit der geplanten Betriebserweiterung keine schalltechnisch relevanten Veränderungen verbunden sind. Die Geräuschquelle „Außenmontagefläche“ würde zukünftig entfallen.

Da auch die in dem schalltechnischen Bericht definierten Schallschutzmaßnahmen weiterhin Bestand haben werden und sich die schalltechnisch relevanten Betriebsabläufe nicht verändern werden, können die bisher ausgewiesenen Beurteilungspegel weiterhin als gültig angesehen werden.

D.h., dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden und auf die Wohnnachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen tags weiterhin als nicht relevant im Sinne der TA Lärm eingestuft werden können. Ein Nachtbetrieb wird wie bisher nur in Einzelfällen während der Erntezeit – unter Berücksichtigung der hierfür definierten Schallschutzmaßnahmen – zu erwarten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Der Sachverständige  
Dipl.-Met. von Bachmann

Ø Herrn RA Kloock, Rechtsanwälte Diekmeyer & Partner, Niederwall 43, 33602 Bielefeld